

Hinweise für Lehrende und Studierende zu Online- und Hybrid-Lehrveranstaltungen an der Universität Rostock

I. Funktionale und datenschutzkonforme Online- und Hybrid-Lehre

Die Universität Rostock strebt an, die Präsenzlehre nachhaltig mit digitalen Lehrangeboten zu erweitern und dadurch individuell zugeschnittenes Lernen zu ermöglichen. Die Universität Rostock nutzt dafür teilweise besonders leistungsfähige cloudbasierte Angebote privater Anbieter. Diese Videokonferenzsysteme haben sich in der Praxis durch ihre Funktionalität und Stabilität besonders bewährt und erlauben es, selbst große Lehrveranstaltungen mit mehreren Hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchzuführen¹.

Damit bei der Online- und Hybrid-Lehre zugleich die Persönlichkeitsrechte der Studierenden und Lehrenden gewahrt werden, gibt der Handlungsrahmen im Folgenden Hinweise zu den datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und zu praktischen Handlungsoptionen. Für die verschiedenen Varianten der Online- und Hybrid-Lehre werden Antworten auf wiederkehrende Fragen gegeben, um die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze gem. Art 5 DSGVO, insbesondere die Rechtmäßigkeit, Datenminimierung und Zweckbindung der Verarbeitung, zu gewährleisten. Die Lehrenden sollten daher im Rahmen der ihnen grundrechtlich garantierten Freiheit der Lehre, die auch die Wahl der geeigneten Lehrformen einschließt, insbesondere prüfen, wie weit sich die Verarbeitung personenbezogener Daten vermeiden und verringern lässt, ohne die Lehrziele und damit die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Universität zu gefährden.

II. Fragen und Antworten zu den verschiedenen Formen der Online-Lehre

Im Folgenden werden fünf unterschiedliche Formate/Tools der Online-Lehre unterschieden:

1. reine Online-Lehrveranstaltungen über Videokonferenzsysteme ohne Aufzeichnung,
2. reine Online-Lehrveranstaltungen über Videokonferenzsysteme mit Aufzeichnung,
3. hybride Lehrveranstaltungen (Kombination von Präsenz- und Online-Lehre),
4. reine Lehrvideos der Lehrenden,
5. Einsatz weiterer Tools.

1. Reine Online-Lehrveranstaltung über Videokonferenzsysteme ohne Aufzeichnung

Bedarf jede Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen einer expliziten Einwilligung der Studierenden?

Nein. Zwar setzt eine rechtmäßige Datenverarbeitung in vielen Fällen (insbesondere im privaten Wirtschaftsverkehr) eine Einwilligung des Betroffenen voraus. Ebenso rechtmäßig ist die Datenverarbeitung aber, wenn die Datenverarbeitung gesetzlich erlaubt ist². Das ist im Rahmen der Online-Lehre an der Universität Rostock nach den datenschutzrechtlichen und hochschulrechtlichen Vorgaben der Fall, wenn und soweit die Datenverarbeitung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Universität, zu denen auch Lehre und Prüfungen gehören, erforderlich ist, d. h. ihr Einsatz notwendig und verhältnismäßig ist.

Wenn und soweit keine Einwilligung erforderlich ist, besteht aufgrund des Datenschutzrechts auch keine Verpflichtung, zusätzlich alternative Lehrmaterialien zur Verfügung zu stellen (was bei einer Einwilligung notwendig

¹ Zu den derzeit verfügbaren Diensten an der Universität Rostock und deren jeweiligen Funktionalitäten siehe:

<https://www.itmz.uni-rostock.de/anwendungen/dienste-fuer-forschung/lehre/videokonferenzvergleich/>

² Bei der Verwendung von ZOOM ist zu prüfen, dass der Zugriff über einen ZOOM-Server in der EU erfolgt. Eine Verarbeitung auf Servern außerhalb der EU kann bei Zoom nicht vollständig ausgeschlossen werden; dieses wird zur Sicherstellung des digitalen Lehr- und Veranstaltungsbetriebs vom Rektorat hingenommen und ist damit erlaubt.

sein könnte, um deren Freiwilligkeit zu gewährleisten). Ein solches Angebot der Lehrenden ist vielmehr grundsätzlich freiwillig.

Wie müssen die Studierenden über die Datenverarbeitung und ihre Rechte informiert werden?

Datenschutzhinweise sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzlich vorgeschrieben. Solange Systeme und Lizenzen der Universität Rostock genutzt werden, ist es notwendig, aber auch ausreichend, wenn die Universität als datenschutzrechtlich Verantwortliche alle Teilnehmenden auf die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zentral hinweist. Dies muss nicht für jede Lehrveranstaltung an der Universität Rostock einzeln geschehen. Die entsprechenden **Datenschutzhinweise** der Universität finden sich unter: <https://www.dienstleistungsportal.uni-rostock.de/corona-sonderinformationen/studium-und-digitale-lehre/handlungsrahmen-zur-durchfuehrung-von-virtuellen-lehrveranstaltungen/>

Da sich diese Datenschutzhinweise etwa bei den Videokonferenzsystemen nur auf die dort genannten Dienste (derzeit BigBlueButton, DFNConf, Zoom) beziehen, sind weitere Konferenzdienste und private Lizenzen durch die Lehrenden nicht zu nutzen. **Weitergehende Informationspflichten** der einzelnen Lehrenden ergeben sich zum Teil aus den nachfolgenden Hinweisen.

Müssen/können die Studierenden ihre Kameras aktivieren³?

Es besteht **grundsätzlich keine Pflicht zur Aktivierung von Kameras**. Entsprechend ist die Kamera in den Voreinstellungen der Zoom-Lizenz der Universität Rostock oder bei BigBlueButton deaktiviert⁴. Die Lehrenden können die Studierenden aus didaktischen Gründen – etwa im Rahmen interaktiver Formate – aber dazu ermuntern oder darum bitten, ihre Kameras zu aktivieren, solange die Studierenden freiwillig entscheiden können (Zwang oder die Androhung von Nachteilen sind nicht zulässig). Schalten die Studierenden ihre Kamera oder ihr Mikrofon freiwillig ein oder nehmen sie freiwillig an Chats teil, erteilen sie damit konkludent ihre Einwilligung bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Bei Prüfungen bzw. Prüfungsvorleistungen (z. B. Referaten, Präsentationen) kann eine Pflicht zur Aktivierung der Kamera und des Mikrofons hingegen bestehen, wenn und soweit sich eine Prüfung bzw. Prüfungsvorleistung sonst nicht sinnvoll gestalten lässt und/oder eine Kontrolle der zu Prüfenden, die aus Gründen der Chancengleichheit prüfungsrechtlich geboten ist, sonst nicht erfolgen kann.⁵ Auch bei anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen kann ein Aktivieren der Kamera erforderlich sein, damit die Anwesenheit bestätigt werden kann.

Wie lassen sich weitere personenbezogene Daten sparen bzw. vermeiden?

Videokonferenzsysteme bieten regelmäßig die Möglichkeit, dass die Teilnehmenden bei der Kameraübertragung einen **virtuellen Hintergrund**⁶ wählen oder den Hintergrund weichzeichnen. Dadurch wird nur die Person selbst sichtbar/deutlich erkennbar und nicht etwa der private Bereich der Wohnung.

Die Teilnehmenden müssen bei der Online-Lehre auch nicht ihren Realnamen oder ihre Mailadresse wählen, sondern sie können, soweit technisch möglich, ihren **angezeigten Namen frei wählen**. Bei interaktiven Lehrveranstaltungen mit Diskussionsanteilen der Teilnehmenden können die Lehrenden die Studierenden aus didaktischen Gründen aber dazu ermuntern oder darum bitten, ihren Realnamen zu verwenden. Auch bei Leistungskontrollen oder anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen kann die Verwendung des Realnamens erforderlich sein.⁷

³ Lehrende entscheiden im Rahmen ihres didaktischen Konzeptes eigenständig über die Verwendung ihrer Kamera

⁴ Bei anderen Diensten wie DFNConf muss dies durch den Host vorab eingestellt werden.

⁵ Vertiefend zu den Regelungen für Online-Prüfungen vgl. Regelungen zu Prüfungen -UR Dienstleistungsportal: <https://www.dienstleistungsportal.uni-rostock.de/corona-sonderinformationen/studium-und-digitale-lehre/regelungen-zu-pruefungen/>

⁶ Die Nutzung eines virtuellen Hintergrunds steigert das benötigte Datenvolumen und kann daher bei zu geringer Bandbreite eventuell zu Problemen führen.

⁷ Leistungskontrollen können je nach Art der Leistung alternativ auch in Textform oder in Einzelvideositzungen durchgeführt werden. Zur Kontrolle der Anwesenheit können Studierende zudem ihr selbstgewähltes Pseudonym ggf. der Lehrperson vorab per E-Mail mitteilen.

Wie lässt sich gewährleisten, dass ausschließlich die Teilnehmenden der Veranstaltung Zugang zu den Online-Lehrveranstaltungen haben?

Für jede Lehrveranstaltung sollte ein eigenes Passwort genutzt werden, um das Risiko des Zugriffs unautorisierter Personen zu verringern. Diese Funktion ist bei den Videokonferenzsystemen der Universität bereits voreingestellt. Die Zugangsdaten dürfen nur dem jeweiligen Benutzerkreis und möglichst über passwortgeschützte Plattformen (wie Stud.IP) zugänglich gemacht werden (und nicht etwa über Social-Media-Plattformen oder Homepages). Passwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Was gilt bei besonders sensiblen Daten?

Bei der Verarbeitung von besonders sensiblen personenbezogenen Daten sollte in der Lehre kein Videokonferenzsystem privater Anbieter wie Zoom genutzt werden; hier ist BigBlueButton vorzuziehen; bei personenbezogenen Gesundheitsdaten ist auf die Nutzung von Video-Konferenzsystemen zu verzichten.

2. Reine Online-Lehrveranstaltungen über Video-Konferenzsysteme mit Aufzeichnung

Für die Aufzeichnung reiner Online-Lehrveranstaltungen über Konferenzsysteme mit Aufzeichnung gelten zunächst **sämtliche Hinweise zu reinen Online-Veranstaltungen ohne Aufzeichnung (oben unter II 1) und zusätzlich** die nachfolgenden Hinweise.

Wer darf aufzeichnen?

Eine Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen ist **nur durch die jeweiligen Lehrenden** zulässig und nur für den Fall, dass dies zur konkreten Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Studierenden ist es nicht gestattet selbst aufzuzeichnen (auch nicht in Ausschnitten oder in Form von Standbildern).

Müssen die Lehrenden auf eine Aufzeichnung hinweisen?

Die Lehrenden müssen, auch wenn dies von den Programmen bereits technisch angezeigt wird, **vor Beginn einer Aufzeichnung auf diese hinweisen**, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben ggf. ihr Mikrofon oder ihre Kamera zu deaktivieren. Den Studierenden steht es aber frei nach dem Hinweis auf die Aufzeichnung personenbezogene Daten von sich selbst (wie Bild oder Wortbeiträge) preiszugeben⁸.

Weitere Handlungsmöglichkeiten: Um auch Studierenden, die nicht aufgezeichnet werden möchten, die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung in solchen Veranstaltungen zu eröffnen, kommen für die Lehrenden etwa folgende freiwillige Optionen in Betracht:

- nach Abschluss der Aufzeichnung wird noch einmal Raum für Fragen und Diskussionen eröffnet,
- bei Fragen oder Kommentaren der Studierenden wird die Aufzeichnung angehalten oder das Mikrofon deaktiviert und der Beitrag von den Lehrenden anschließend für alle wiederholt,
- die Beiträge werden vor dem Hochladen z. B. mit Videoschnittsoftware von den Lehrenden entfernt.

Wie ist mit Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen anschließend umzugehen?

Aufzeichnungen dürfen ausschließlich dem **Kreis der Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung zugänglich gemacht werden**. Insbesondere dürfen solche Aufzeichnungen grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich gemacht werden (etwa auf YouTube oder einer vergleichbaren Plattform). Das ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn alle Teilnehmenden, deren personenbezogenen Daten betroffen sind, in die Veröffentlichung freiwillig eingewilligt haben⁹. Auch dann sind Persönlichkeits- und Urheberrechte zu berücksichtigen. Und es besteht hier ggf. die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung.

⁸ Die Studierenden können aber im Nachhinein noch Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Dies würde ein nachträgliches Bearbeiten der Aufzeichnung erforderlich machen.

⁹ Die Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Speicherdauer von Aufzeichnungen ist durch die Lehrenden auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu begrenzen¹⁰.

3. Hybride Lehrveranstaltungen (Kombination von Präsenz- und Online-Lehre)

Es besteht auch die Möglichkeit Lehrveranstaltungen durchzuführen, bei denen ein Teil der Personen in Präsenz teilnimmt, während weitere Personen über einen Videokonferenzdienst live zugeschaltet werden (Hybridveranstaltung). Teilweise sind die Räumlichkeiten der Universität mit stationärer Technik ausgestattet, die Hybridlehre ermöglicht. Es besteht aber auch die Möglichkeit mobile Hybridtechnik beim ITMZ auszuleihen. Für nähere Informationen wenden Sie sich an:

<https://www.itmz.uni-rostock.de/service/medienservice/hoersaal-und-praesentationstechnik/>

Gelten für hybride Lehrveranstaltungen besondere Regeln?

Wird die Veranstaltung **nicht aufgezeichnet**, sondern die Präsenzveranstaltung synchron (also zeitgleich) auch noch online übertragen, gelten dieselben Hinweise wie oben unter II 1. Kamera und Mikrofon sollten grundsätzlich nur die Lehrenden, nicht aber die Studierenden in Bild und Ton aufnehmen. Auf die Übertragung ist hinzuweisen. Freiwillige Beiträge der Studierenden sind wiederum unproblematisch.

Wird die Veranstaltung zugleich **aufgezeichnet** (etwa zur Nachbereitung), gelten wiederum die strengeren Hinweise unter II 2. Auch hier sollten Kamera und Mikrofon grundsätzlich nur die Lehrenden, nicht aber die Studierenden in Bild und Ton aufnehmen.

4. Reine Lehrvideos der Lehrenden

Müssen bei Lehrvideos, die die Lehrenden allein und freiwillig aufnehmen, und bei denen keine personenbezogenen Daten von Studierenden verarbeitet werden, besondere datenschutzrechtliche Vorkehrungen getroffen werden?

Da in diesem Fall keine personenbezogenen Daten von Studierenden verarbeitet werden, sind grundsätzlich auch keine besonderen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen zu treffen. Diese Form der asynchronen Lehre ist – ebenso wie eine Präsentation mit Audiokommentar¹¹ – besonders datensparsam, sie eignet sich allerdings naturgemäß auch nicht für die unmittelbare Interaktion¹².

Den Teilnehmenden ist es aufgrund der Persönlichkeits- und Urheberrechte der/des jeweiligen Lehrenden untersagt, Lehrvideos, die nicht öffentlich zugänglich sind, von sich aus an Personen außerhalb der Lehrveranstaltung weiterzugeben, die Videos zu veröffentlichen oder Dritten den Zugang zu ihnen zu ermöglichen.

5. Einsatz weiterer Tools

Können weitere Tools eingesetzt werden, um die digitale Lehre zu bereichern?

Grundsätzlich ja. Denkbar ist etwa, um nur einige Beispiele zu nennen, eine Interaktion mit Hilfe von Avataren in virtuellen Räumen, die Nutzung virtueller Pinnwände oder die gemeinsame Bearbeitung von Online-Dokumenten. Werden dabei personenbezogene Daten verarbeitet und gehen die genutzten Programme über die Systeme der Universität Rostock hinaus, sollte der Einsatz dem ITMZ vorgeschlagen werden, damit die von Gesetzes wegen erforderlichen Datenschutzhinweise auch für diese Dienste von der Universität bereitgestellt werden können.

¹⁰ Die Aufzeichnungen dürfen ausschließlich auf internen Servern der Universität Rostock gespeichert werden, die Nutzung externer Cloud-Dienste (z. B. in Zoom) ist unzulässig. Zudem ist den Studierenden die Speicherdauer mitzuteilen. Die Lehrperson ist dafür verantwortlich, die Aufzeichnungen nach Ablauf der mitgeteilten Frist von allen Speichermedien zu löschen.

¹¹ Dafür eignen sich etwa TechSmith Camtasia oder die Audiokommentare von PowerPoint bzw. Keynote.

¹² Asynchrone Formate können natürlich beispielsweise auch durch interaktive Fragestunden per Videokonferenzsystem ergänzt werden, bei denen dann allerdings wieder mehr Daten verarbeitet werden. Andere Möglichkeiten wären beispielsweise die gemeinsame Erstellung von Inhalten in einem Wiki oder anonymisierte Online-Umfragen. Auch können etwa Fragen per Mail gesammelt und in der nächsten Lehrinheit anonymisiert beantwortet werden.